

zelnen Verfasser einen gesetzlichen Anspruch auf Lieferung von Freiegemalern und Sonderabzügen nicht und greift daher die Bestimmung von § 25 Absatz 1 und 3 des Verlagsgesetzes hier nicht Platz. Hier müssen Freiegemalere vom Verfasser ausdrücklich ausbedungen werden. Alsdann besteht eine Lieferungspflicht seitens der Verlage.

13. Citieren fremder Werke. Nur nach erfolgter Veröffentlichung eines Werkes (auch durch mündlichen Vortrag, Rede) als Druckschrift oder in anderer Form der Vervielfältigung ist das Citatrecht in dem in § 19 des Urheberrechts, Ziffer 1 und bezw. auch 2—4 angegebenen Umfang und in der nach §§ 24, 25 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Form gestattet, aber nur in selbstständigen literarischen oder selbstständigen wissenschaftlichen oder in Sammel-Werken (Anthologien). Ob die Arbeit, in der citiert wird, oder die Sammlung, in welche aufgenommen wird, in Buchform, oder in Form einer Broschüre oder in einer periodischen Druckschrift erscheint, ist gleichgültig, sie kann auch ein öffentlicher Vortrag, oder eine öffentliche Aufführung des Werks sein (§ 26 des Urheberrechtsgesetzes).

14. Bearbeitungen fremder Werke. Wenn auch die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form und die Wiedergabe eines Bühnenwerkes in Form einer Erzählung nach dem neuen Urheberrechtsgesetz (§ 12) und Verlagsgesetz (§ 2) dem Verfasser ausschließlich zugesprochen ist, so läßt sich deswegen doch nicht sagen, daß das Recht der Dramatisierung bezw. Romanisierung ausschließlich dem Verfasser vorbehalten bleibt. Die Benutzung eines fremden Romans zu einem Drama oder umgekehrt, die in freier Weise geschieht und sich nicht lediglich auf eine solche Wiedergabe beschränkt, die sich nur durch die »Form« unterscheidet, ist nach § 13 des Urheberrechtsgesetzes jedem gestattet.

15. Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers. Nicht schon nach Abschluß des Verlagsvertrags erwächst dem Verleger gesetzlich die Pflicht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Vervielfältigungspflicht hat der Verleger gemeinhin erst dann, nachdem ihm das Manuskript vollständig geliefert ist (§ 15 B.-G.) und er es eingesehen und für brauchbar und druckreif befunden hat. Die Verbreitungspflicht erwächst dem Verleger erst, nachdem das Werk in einer Anzahl von Exemplaren ordnungsgemäß und rechtzeitig hergestellt ist.

16. Verfügungsrecht des Verfassers über seine Zeitschriften-Beiträge. Nach dem frühern Urheberrechtsgesetz hatte der Verfasser eines Zeitschriftenbeitrags erst zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs der erfolgten Erstveröffentlichung seines Beitrags das Recht der Weiterveröffentlichung. Nach dem neuen Verlagsgesetz (§ 42) braucht der Verfasser solcher Beiträge eine zweijährige oder noch längere Frist überhaupt nicht mehr abzuwarten; die längste Frist ist ein Jahr nach Ablauf des Erscheinungsjahrs bei Zeitschriftenbeiträgen, und diese ist nur dann zu respektieren, wenn ausschließliches Vervielfältigungs- und ausschließliches Verbreitungsrecht vom Verfasser bewilligt worden ist. Sonst besteht heute bei Zeitschriftenbeiträgen keinerlei zeitliche Beschränkung des Verfügungsrechts des Verfassers mehr, ebenso wenig wie bei Zeitungsbeiträgen, bei denen selbst bei ausschließlich erteiltem Vervielfältigungs- und ausschließlichem Verbreitungsrecht nur das Erscheinen vom Verfasser noch abgewartet zu werden braucht (vergl. auch § 42 B.-G.).

Mehr als ein Jahr braucht der Verfasser bei angenommenen Zeitschriften- oder Zeitungsbeiträgen auf die Veröffentlichung überhaupt nicht zu warten. Ist ein Jahr nach der Ablieferung des Beitrags verstrichen, so kann er unter Aufsage des Vertragsverhältnisses den Beitrag anderweit verwerten

(vorbehaltlich seines Vergütungsanspruchs), selbst wenn er er ausschließliches Vervielfältigungs- und ausschließliches Verbreitungsrecht (Erstabbdruck) zugebilligt hatte. Das Gesagte gilt für jeden einer Zeitschrift oder Zeitung gelieferten Beitrag, gleichviel welcher Art und welchen Umfangs. Auch an einem Wiederabbdruck, sofern er der erste ist (sogenannter Zweitdruck), kann vom Verfasser ein ausschließliches Wiederabdrucks-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zugestanden werden. In diesem Fall findet Absatz 2 von § 42 des Verlagsgesetzes analoge Anwendung, d. h. der Verfasser kann erst nach Ablauf eines Jahrs nach dem Erscheinungsjahr (wenn Zeitschrift in Frage steht) oder erst nach erfolgtem Erscheinen des Zweitdruckes (bei Zeitungen) über den weitem Wiederabbdruck verfügen. (Vgl. auch § 45 des Verlagsgesetzes.)

17. Vorlegung der Handelsbücher des Verlegers an den Verfasser. Dieser hat nach § 24 des Verlagsgesetzes einen solchen Anspruch kraft Gesetzes d. h. ohne besondere Vereinbarung nur dann, wenn sich seine Vergütung nach dem Absatz des Werks bestimmt. Die Vorlage kann in diesen Fällen im Jahr einmal verlangt werden und nur soweit es für die Prüfung erforderlich ist, mithin nicht unbedingt.

18. Druck- und Verbreitungspflicht des Verlegers. Ein Verleger, der nach dem Verlagsvertrag das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist (§ 17 B.-G.) nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen, er kann deshalb, weil er mit der Vervielfältigung nicht beginnt, nicht zu Schadenersatz herangezogen werden, auch dann nicht, wenn ihm der Verfasser zur Ausübung seines Rechts eine Frist bestimmt hat und die Frist verstrichen ist. Ein Verzug in dieser Hinsicht seitens des Verlegers gibt dem Verfasser nach § 17 des Verlagsgesetzes nur ein »Rücktrittsrecht« vom Verlagsvertrag, nicht aber ein Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung, da eine Herstellungspflicht bezüglich neuer Auflagen gesetzlich im allgemeinen verneint ist. Durch Vertrag kann etwas Gegenteiliges vereinbart werden. Es könnte der Verleger höchstens wegen »Vergriffenwerdens« der von ihm veranstalteten bisherigen Auflage vom Verfasser zur Leistung von Schadenersatz herangezogen werden (§ 16 B.-G.).

19. Abdrucksgestattung von gesetzlich oder durch Rechtsvorbehalt oder Nachdruckverbot geschützten Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften durch den Verleger. Der Verfasser ist nicht der einzig und allein Berechtigte, die Erlaubnis zum Abdruck eines geschützten Beitrags zu geben; neben ihm kommt vielmehr nach § 4 des Urheberrechtsgesetzes bei »Sammelwerken« in zweiter Linie auch der Herausgeber und, falls ein solcher nicht genannt ist, der Verleger als Urheber für das Werk als Ganzes in Betracht. Deshalb kann bei unerlaubtem Nachdruck geschützter Zeitungs- und Zeitschriften-Beiträge, ebenso wie bei Buchnachdruck neben dem Verfasser auch der Herausgeber oder Verleger Entschädigungsansprüche aus dem Nachdruck geltend machen, soweit er als Herausgeber und Unternehmer des Werks durch den Nachdruck geschädigt ist. Das einem Verlag zugestandne ausschließliches Vervielfältigungsrecht an einem Zeitschrift- oder Zeitungsbeitrag begründet aber bei dem Herausgeber oder Verleger keine »Urheberrechte« am einzelnen Beitrag auf die Dauer des ausschließliches »Vervielfältigungsrechts«; deshalb kann der Herausgeber oder Verleger nicht andern Zeitungen und Zeitschriften den Abdruck des einzelnen Beitrags aus seinem Sammelwerk (mit oder ohne Quellenangabe) ohne den Urheber gestatten, z. B. durch den allgemeinen Vermerk am Kopfe des Blatts: »Nachdruck unsrer Originalartikel unter der Bedingung genauer Quellenangabe gestattet.« Ein solcher Vermerk setzt zu seiner Wirksamkeit die Genehmigung sämtlicher